

Geschäftsordnung

1. Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus 150 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten und einem Delegierten pro Arbeitsgemeinschaft, welche vom UB-Vorstand durch Beschluss anerkannt wurde. Dabei erhält jeder Ortsverein ein Grundmandat. Die Verteilung der weiteren Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen vor Einberufung des Unterbezirksparteitages Mitgliedsbeiträge beim Landesverband abgerechnet worden sind.
2. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Delegierten anwesend ist.
3. Die Delegierten des Unterbezirksparteitages wählen eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission, bestehend aus 10 Mitgliedern. Von diesen ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, aus der Vorname, Name und Ortsverein hervorgehen müssen. Der Unterbezirksparteitag wählt ein Präsidium, bestehend aus vier Mitgliedern, dem die Leitung des Parteitags obliegt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Wahlen erfolgen nach der Unterbezirkssatzung und der Wahlordnung der SPD.
6. Die Redezeit für Diskussionsredner/innen beträgt 5 Minuten.
7. Die Diskussionsredner/innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Sie können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wortmeldungen müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.
8. Der/die Vorsitzende und Berichterstatter/innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
9. Initiativanträge, die erst während des Parteitages gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens 4 Ortsvereinen unterzeichnet sind und vom Parteitag zur Behandlung zugelassen werden.
10. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller/innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/innen das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, wenn je ein/e Redner/in für und gegen den Antrag gesprochen hat.
11. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.